

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Compendium Juris Publici Moderni Regni Germanici. Oder, Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs**

**Moser, Johann Jacob**

**Franckfurt [u.a.], 1738**

Fünfftes Capitel. 3 Von denen Verträgen des Teutschen Reiches mit  
fremden Staaten, welche in jenes heutigen Staats-Verfassung  
einschlagen.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-2061**

### Fünftes Capitel.

## 3. Von denen Verträgen des Deutschen Reichs mit fremden Staaten, welche in jenes heutige Staats-Verfassung einschlagen.

S. 1.

Die dritte Haupt-Quelle der Verfassung des Deutschen Reichs sind die Verträge des Deutschen Reichs mit fremden Staaten, welche in jenes heutige Staats-Verfassung einschlagen; Fürnehmste davon scheinen zu seyn 1. der Vertrag zwischen Kaiser Ottone I. und Pabst Leone VIII. 2. der Vertrag zwischen Kaiser Heinrich dem V. und Pabst Calixto II. 3. Der Vertrag zwischen Kaiser Friedrich III. und Pabst Nicolao IV. 4. Der Friedens-Schluss zwischen dem Deutschen Reich und denen Cronen Frankreich und Schweden zu Osnabrück 5. Münster aufgerichtet. und 5. der Deutsche Friedens-Schluss zwischen dem Deutschen Reich und der Cron Frankreich.

S. 2.

1. Der im Jahr 964. geschlossene Vertrag zwischen dem Pabst Leone VIII.

Die fürnehmste Verträge des Deutschen Reichs mit fremden Staaten.

Ob die selbige mindlich zu dem...  
 gemaß habe ich im Corpore von 20000...  
 in dem 3000 in. 2000 in. 2000 in.  
 Doppelt mindlich sollen. ad. p. 331

a) Erst gantz christlich, das ist die...  
 in Caroli V. Zeit...  
 in dem 3000 in. 2000 in. 2000 in.  
 Doppelt mindlich sollen. ad. p. 331

b) Mit diesem Vertrag hat es...  
 im Jahr 1548...  
 in dem 3000 in. 2000 in. 2000 in.  
 Doppelt mindlich sollen. ad. p. 331

aus dem Jahr 1548 d. a. 1548 d. 07. / subdual. confirmirt worden.



21. Cap. v.  
ad 12.

Wenn diesem Buchtorge müßigheit p. by. gesambt werden, wesohlb. d. d. d.  
 gezeigt werden soll, das selb. nicht zu gezeigt werden, sondern  
 nicht zu, oder, wenn man das gezeigt zu gezeigt werden  
 das selb. nicht mehr, als das Recht nicht I. d. d. d., das selb.  
 zu setzen in sich setzen.



Actu  
1784  
v. 17  
1784  
aus II  
1784

Von  
nich in  
and d  
Zeuch  
Kapsel  
Stut

2.  
Hein  
Deut  
o II.  
u 17  
des 5  
Stiff  
rechtl  
kat 17

3.  
Fried  
Wel  
Nico  
Zunt  
lange

S. 2.  
bet  
me  
(b) V  
E  
T  
S. 3.  
E  
J

ad 13.  
a) Zu alten Zeiten gulten alle weltl. Potentaten in Europa das ius investiturae in  
der geistlichen, die sie besaßen, die geistl. Auctor. wie auch fröher zu sagen in  
Länen von Schwaben u. Lothran, wie gefallen. So im höchsten fall über die selben  
Pabst Gregorius VII. jährl. diese Recht durch kind Christen zu disputen wie  
bestimmte, das die die geistl. Gewalt einzig dem Pabst zu stehen in der welt  
bei denen geistl. Auctorit. nicht all bloß die befolhung ratione der welt  
in einem feld, wie das geistliche aber betroffen, selbst das Pabst zu sein. Man  
wird sich ein besseres lang genukt, muß solches die Kirche zu unterstützen  
Vorteilung eingehen, Inwiefern dann das geistl. von weltliche separiert, dem  
Pabste die investitur der geistl. per baculum et annulum einzig vorbehalten  
u. dass Kirche bloß die befolhung der weltl. ratione in einem saecular.  
rechtum zugehörten würde, das einziges capum, wann bei den weltl.  
Auctor. nicht hindern, wie gemacht, all was selbst altherum die Kirche seines aucto  
ritates interponieren konnen. Und hier ist ob bei dato geblieben.

ad 14.  
b) Was zu geben die uniter, päbste, fingen sie in die iura von Investiturae aus. Das  
die uniteres dergl. den v. antec. gebühren, begreift die Kirche das ius investiturae  
zu behalten, so möglich, die Rechte der weltl. Auctor. allein wie diese thäten  
die Pabste diese fingenung allort und capuum relocatorum quosque abbreue; da  
dann die Pabste befehleten in Deutschland zu bewahren anzubringen, die geistlichen die  
allort und oder e.g. anraten u. ihr plagten &c. Sieh man die dergl. rief man die  
nützlich, u. geben allort und grauamina gegen der päbste still foraub. Man  
hat man dergl. oben das große schisma, da man sich nicht wissen, wie man  
zu werden zur reformation der Kirche u. abtunung aller dergl. rief man, wie  
das concilium wie Costanz wird gesprungen, so wird 1414 fingen, auch man  
da aber fingen den nicht, man, wie gewünscht würde, in zukunft aber die ganze  
Epistausit wird man reformation der Kirche zu führen u. Gleiche, wie man  
wurde a. 1431. wie man concilium zu Basel abhelt mangelt. Man  
man man wird man concilio zu Costanz oben nicht wie gewünscht, all  
das man die Pabste abgesetzt, u. man, man, gemacht fallen, die fingen  
mittel gesunden, wie man uniteres natione durch besondern concordata zu  
fingen













Von Vertr. des T. Reichs u. anderen. 33

Friede, worinnen die Staats-Verfassung des Deutschen Reichs in sehr vielen wichtigen Stücken im Geist- und Weltlichen theils auf einen sicherern, theils auf einen andern Fuß gesetzet worden ist. Er wird auch oft nur das Instrumentum Pacis genannt, und ist manchemal sehr dunckel abgefasst, (b) daher über dessen wahren Verstand und angeblichen Ubertretung zwischen denen Ständen des Reichs unendliche Klagen und Strittigkeiten obwalten. Indessen ist er eines der wichtigsten Grund-Gesetze des Deutschen Reichs, und wird daher bey aller Gelegenheit in denen neueren Reichs-Gesetzen (b) sorgfältigst bestätigt. Es gehöret auch darzu die im Jahr 1649. und 1650. geschlossene zwey Friedens-Executions-Haupt-Recessse 2c. (c)

*mirum est quod dicitur nisi per auctor. cap. 3. de fin. reperiuntur nullam? vid. p. 19.*

*non videtur sic fuisse nisi per auctor. n. videtur nisi per in eisdem Reip. fact. gestis.*

§. 6.

Obachtet aber der Päpstliche Nuntius gleichbalden wider diesen Friedens-Schluss protestiret, der Pabst Innocentius X. solchen auch durch eine eigene Bull verurtheilt

Deffen Gültigkeit.

*conf. Conringii Examen bullae Innocentii X. 17.*

(b) Siehe HENNIGES Meditat. spec. 6. in Præfat. p. m. 798.

(b) Reichs-Absh. de 1654. §. 6. Wahl-Cap. Car. VI. art. 2. 4. &c.

(c) Alles dieses findet sich in dem Corpore Receptuum Imperii. Ad. Modum procedendi in causis Restitutionum ex Instr. Pacis Westph. in FABRI Staats-Causley Tom. 39. p. 467.

E



dem Inst. pacis zuwider sei. wogegen die Jesuiten vorschreiben, den Friede in Westphalen  
von restitution der geistl. Güter zu blöb lassen, welche unter die güte gaffel. wiewol  
einzelnen rathselig vorgehen, so wie bei dem alle Protestanten nicht, in Friede dem  
die güte lassen rathselig, wiewol in voraussagen, in beschreibung also, die Schickel  
güter zu befallen, die im blöb temporal. West, so wie man vordem protestant  
sei: Wann aber der Kaiser nicht pleased, hat gut, in dergleichen, so sind die  
bedingungslos pinal geschickel selbst dem Catholischen vordem

der ist argument ist, so  
künstlich ist, so kann es  
nicht sein. von West  
in christlich, nicht, das  
normat. allein, so ist  
restitution der geistl. Gü  
auf Art. V. d. 25. der  
fionis amicabile par  
instrumentum: pacis stringi  
in. folglich, die ist, das  
mache dem. conf:  
die die Rachenitz. die  
rechten, die ist, die  
die ist, die Rachenitz, die  
die ist, die ist, die ist.

alioquin statum, die rest  
die ist, die ist, die ist  
die ist, die ist, die ist  
die ist, die ist, die ist

conf: notata ad c. 2. §. 10. p. 24.

6) von dem modum procedendi  
executionis. Geheßen in  
die als restituend, rathselig  
wogegen, wiewol, die ist  
mit dem restituend

nichtet und um dessen Wiederaufhebung  
dem Reichs-Tag zu Regensburg im  
1653. angesuchet hat; so seynd doch  
nur alle wider denselben beschehender Pro  
stationen, sie rühren her, von wem sie  
len, schon in dem Friedens-Schluss selbst  
(a) zum Voraus verworffen und verur  
worden, sondern es zeigen auch die  
merckte von dem ganzen Reich in den  
neueren Reichs-Gesetzen häufig besch  
Bestätigungen desselben, daß auch selbst  
Kaiser und die Catholische Stände in  
dessen ohnangesehen, in alle Wege noch  
für gültig halten, gleichwie sich auch  
eben diesen Bestätigungen ergibt, d  
ohngeachtet die Catholische nach den  
Principiis ihrer Religion ihne nur ob  
tabilem necessitatem pro licita & tolera  
gehalten haben und noch ansehen, sie  
doch, obschon die damalige Noth in  
mehr vorhanden ist, weil sie so leicht  
wiederum entstehen könnte, auch das  
gute Treu und Slauben gehandelt zu ha  
ist, auch noch jezo für verbindlich acht  
woran anderer Seits die Evangelische  
malen gezweifelt haben. (d) Ubrige

§. 6. (a) Art. 5 §. 1. art. 17. §. 3.  
(d) Eß darüber des HENNIGES Meditationes  
Instrumentum Pacis. Add. PFANNERS H  
riam Pacis Westphalicæ. GERTNERS  
phälische Friedens-Entzley. HOFFMANN  
riem rerum a Transactione Passavienti  
A. 1720, in Comitii gestarum. Lib. 2, p.  
von Hennen tota pacis Westph.  
nr.



ebure  
im 9  
doch  
er 2  
m sien  
H selb  
bernt  
die a  
in de  
esch  
selb  
inde  
noch  
auch  
bet,  
ch de  
obim  
tolera  
a, sit  
loth n  
so la  
das  
zu hal  
ch ach  
lische  
Ubrig  
sen

ations  
ERS H  
ERS  
ANNI  
vienti  
2.





seynd noch diese Stunde nicht alle restituirt, welche es krafft Westphälischen Friedens seyn sollten.

S. 7.

Der Baadische Friedens=Schluß endlich ist ein im Jahr 1714. zwischen dem Kayser und Reich einer, dann der Cron Frankreich anderer Seits nach einem geführten zwölffjährigen Krieg zu Baaden im Ergau (nach schon vorher zu Rastatt geschlossenen Preliminarien) völlig errichteter Friede, welcher hauptsächlich die heutige Gränzen zwischen dem Deutschen Reich und der Cron Frankreich reglirt, den aber die Evangelische Stände des Reichs, so ferne er dem Westphälischen Frieden zuwider ist, und die Clausul des 4ten Artikuls des Nijwickischen Friedens (daß in denen von Frankreich restituirten Orten die Catholische Religion in dem Stand bleiben solle) wie sie zur Zeit des geschlossenen Friedens gewesen ist,) darinn bestätiget wird, nicht erkennen wollen. (a)

C 2. Sect.

S. 7. (a) Er ist in LÜNIGS R. Archiv. Part. Gen. Cont. II. p. 1075. 1107. seqq. beyh SCHMAUSEN L. p. 1609. auch sonst in vielen Collectionibus Actorum publicorum, ingleichem einzeln anzutreffen. Add. STRUVII Histor. Rastatisch. Friedens-Handlung und meinen vollständigen Bericht von der so berühmten als fatalen Clausula Art. 4. Pacis Ryswicensis.

*Handwritten note at the bottom of the page, partially obscured by a library stamp.*

*Handwritten marginal notes in German script, including phrases like 'von dem Baadischen Frieden' and 'die heutige Gränzen'.*

*Handwritten marginal notes in German script, including phrases like 'Lorenz behauptet, daß Wenceslaus' and 'siching alle actus'.*

